5. Änderungssatzung

über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Manching

Der Markt Manching erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) nachstehende Änderungssatzung

§ 1 Änderungstatbestand

Die Anlage der oben genannten Satzung erhält eine neue Fassung. Die neue Anlage ist dieser Änderungssatzung als Anhang beigefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.11.2015 in Kraft.

Manching, den 26.10.2015

Neib II.

1. Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über den Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und anderer Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Manching

Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflicht- und freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Marktes Manching (Aufwendungsersatz)

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 – Nr. 3) sowie den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	9,28 €
b)	Löschfahrzeug TLF 16	5,77 €
c)	Löschfahrzeug LF 16	5,85€
d)	Löschfahrzeug LF 8	4,38 €
e)	Mittleres Löschfahrzeug MLF	5,09 €
f)	Versorgungsfahrzeug	2,10€
g)	TSF	3,45 €
h)	TSF-W	4,67 €
i)	Kommandowagen	0,69€
j)	Mehrzweckfahrzeug	2,95 €

2. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuergerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde für

a)	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	127,92 €
b)	Löschfahrzeug TLF 16	75,00€
c)	Löschfahrzeug LF 16	104,58 €
d)	Löschfahrzeug LF 8	79,80€
e)	Mittleres Löschfahrzeug MLF	119,26 €
f)	Versorgungsfahrzeug	17,38 €
g)	TSF	66,68€
h)	TSF-W	82,77€
i)	Kommandowagen	15,05€
j)	Mehrzweckfahrzeug	26,20 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	Tragkraftspritze	48,13 €
b)	Stromerzeuger	24,31 €
c)	Pressluftatmer	24,81 €
d)	Tauchpumpe	13,29 €
e)	Wärmebildkamera	17,40 €
f)	Trennschleifer (mit Scheiben)	7,67 €
g)	Motorsäge	7,80 €
h)	Permanent-Sauger	16,63 €
i)	Anhängeleiter	27,00 €
j)	Hochdruck-Heißwasserreiniger	7,87 €
k)	Chemikalienschutzanzug	23,75 €
l)	Verkehrssicherungsanhänger	19,38 €
m)	Anhänger für Mehrzweckboot	25,08 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender je Feuerwehrdienstleister: 27,00 €

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende je Stunde Wachdienst der jeweils geltende Aufwendungsersatz gemäß § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben.